



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.bs.ch/regierungsrat](http://www.bs.ch/regierungsrat)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Basel, 23. September 2025

**Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025**

**Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Grundsätzliche Stellungnahme**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt die mit der Revision der VVEA vorgesehene Einführung von nationalen Littering-Bussen dezidiert ab. Die Kantone sollen selbst entscheiden, ob die passenden Tatbestände für eine Busse erfüllt sind und wie hoch diese Busse sein soll, dies in Abhängigkeit des jeweiligen kantonalen Bussensystems. Es gibt hier keinen Bedarf für einen nationalen Durchgriff, der dann in den einzelnen Kantonen quer zum dortigen Ordnungsbussensystem stehen wird.

Sollte dennoch der Bundesrat eine nationale Regelung einführen wollen, so muss diese vollziehbar und verhältnismässig sein. Auch darf sie nicht zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen und die Schwere der Übertretung berücksichtigen. Der jetzige Vorschlag löst diese Vorgaben nicht ein. Der Regierungsrat stellt daher konkrete Anträge konkrete Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen vor (siehe Seite 3f).

Den weiteren vorgeschlagenen Änderungen der VVEA sowie der Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen VGV kann der Regierungsrat grundsätzlich zustimmen, mit folgenden Ergänzungen, Anpassungen und Streichungen.

## Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600)

### Art. 3 Bst. a Ziff. 4

Für die Definition der Siedlungsabfälle ist Variante 1 umzusetzen.

#### Begründung

Ein umsetzbarer Vollzug ist nur mit Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Für die Variante 1 spricht zudem, dass KVAs öffentlich-rechtliche Anlagen sind.

### Art. 12

Wir beantragten einen zusätzlichen Absatz 4:

«Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen, zu reinigen oder zu reparieren, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.»

#### Begründung

Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung», «Reinigung» und «Reparieren» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.

Die Behandlungsschritte «Prüfung», «Reinigung» und «Reparieren» können entweder von einem einzigen Betrieb gesamthaft, aber auch jeweils separat von mehreren Betrieben durchgeführt werden. Da alle Betriebe gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführen, zieht dies somit auch sämtliche Pflichten für nk<sup>1</sup>/ak<sup>2</sup> Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA-Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um diesen Mehraufwand zu vermeiden, wird eine Anpassung von Art. 12 (neuer Abs. 4, siehe obenstehenden Antrag).

### Art. 31 Bst. c

Bst. c ist wie folgt anzupassen:

«bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird;»

#### Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

### Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g

Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

«Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

a. von Abfällen Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird;

<sup>1</sup> nk: nicht kontrollpflichtige Abfälle

<sup>2</sup> ak: andere kontrollpflichtige Abfälle

b. bei Anlagen, ~~in denen Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.»~~

#### Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.

#### **Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung**

Der Titel von Anhang 7 ist wie folgt anzupassen:

«Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen thermischen Verwertung»

#### Begründung

Im Sinne der Harmonisierung ist der Begriff «thermische Verwertung» durch «energetische Verwertung» zu ersetzen.

#### **Anhang: Änderungen anderer Erlasse**

Wie bereits festgehalten, lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Erlass von nationalen Litteringbussen ab. Es gibt keinen Bedarf nach einer gesamtschweizerischen Regelung, welche nicht in die kantonalen Ordnungsbussensysteme passt. Zudem sind die vorgesehenen Ordnungsbussen unverhältnismässig hoch, verursachen einen erhöhten administrativen Aufwand und nehmen keine Rücksicht auf die Schwere der Übertretung.

Für den Fall, dass der Bundesrat an einer nationalen Regelung festhalten will, bringen wir nachstehend Änderungsanträge, um die heute auch inhaltlich ungenügende Vernehmlassungsvorlage zu verbessern.

Antrag 1 Der Satz ist wie folgt anzupassen: «9003. Bereitstellen, Entsorgen, Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 und Art. 31c Abs. 1 USG, Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)»

Antrag 2 Hier ist ein neuer Punkt einzufügen: «1. Unzeitiges Bereitstellen für die Abfuhr oder Entsorgen von Abfällen an den vorgesehenen Sammelstellen, in vorschriftsgemässen Gebinden und Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren 50»

Antrag 3 Die (jetzigen) Ziffern 1 und 2 sind zu einer Bestimmung zusammenzufassen und die Bussenhöhe zu vereinheitlichen: «4.2. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung 100»  
Entsprechend ist die jetzige Ziffer 2 zu streichen.

Antrag 4: Die jetzige Ziffer 3 ist bezüglich Gewicht und Bussenhöhe anzupassen: «3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60110 Litern 250-150»

Antrag 5: Die jetzige Ziffer 4 ist bezüglich Gewicht und Bussenhöhe anzupassen: «4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60110 Litern bis zu 410500 Litern 300-200»

#### Begründungen

Die VVEA soll die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» im Umweltschutzgesetz geschaffene gesetzliche Grundlage für eine nationale Littering-Busse konkretisieren. Der jetzige Vorschlag zur Regelung der Ordnungsbussen überzeugt gar nicht.

Ein zentrales Problem liegt in der fehlenden Differenzierung nach Art und Schwere des Vergehens. So wird zum Beispiel ein korrekt bezahlter Gebührensack, der lediglich zur falschen Zeit bereitgestellt wurde, gleich behandelt wie ein Sack, bei dem die Entsorgungsgebühren nicht bezahlt wurden (siehe oben Antrag 2). Es findet auch keine Unterscheidung statt zwischen Abfällen, die im öffentlichen Raum anfallen z. B. Take-away-Verpackungen, welche legal in öffentlichen Abfalleimern entsorgt werden dürfen, und Abfällen, die bewusst von zuhause mitgebracht werden, um die Gebührenpflicht zu umgehen.

Die Bussenbeträge sind viel zu hoch (siehe Anträge 3, 4 und 5). Es gibt keinen Bedarf, bis an die Grenze von 300 Franken zu gehen. Auch geht die Feinteiligkeit der vorgeschlagenen Tatbestände (z.B. ein Zigarettenstummel – zwei Zigarettenstummel) an der Realität alltäglicher illegaler Ablagerungen von Siedlungsabfällen sowie betriebsspezifischen Abfälle im öffentlichen Raum vorbei. Sie verursacht lediglich einen erheblichen Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden (siehe Antrag 3).

Ein weiterer Punkt betrifft die Volumenbegrenzung von 110 Litern bei Ordnungsbussen. Viele Ablagerungen überschreiten dieses Volumen, wodurch kein Ordnungsbussenverfahren mehr möglich ist und stattdessen eine Strafanzeige erforderlich wird. Dies führt zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand. Es ist daher zweckmässig, die maximale Menge bei Ordnungsbussen auf etwa das Volumen einer Standardmatratze zu erhöhen (siehe Antrag 5).

Zudem wird in den Ziffern 3 und 4 plötzlich nur noch von Siedlungsabfällen gesprochen. Dies ist problematisch: Wenn zum Beispiel betriebsspezifische Abfälle ohne bezahlte Entsorgungsgebühr im öffentlichen Raum abgelagert werden, kann dies – anders als heute im Kanton Basel-Stadt – nicht mehr mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Auch in solchen Fällen müsste eine Verzeigung erfolgen, was den Vollzug unnötig erschwert (siehe Anträge 4 und 5).

## **Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.6219 zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)**

### **Art. 5**

Abs. 1 Bst. e ist wie folgt zu ändern:

«nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerthen. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.»

Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

«Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.»

### **Begründung**

Durch die Präzisierung in Abs. 1 Bst. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Außerdem ist es sinnvoll, den unter Abs. 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

## Art. 6

Abs. 2 ist zu präzisieren:

- Der Geltungsbereich der Verwertungsquote (pro Fraktion oder gesamthaft) ist klar auszuweisen.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Es ist eine Frist inkl. Zielpfad zu definieren, innerhalb derer eine Verwertungsquote von mindestens 55 % erreicht werden muss.

### Begründung

Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Abs. 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

Für eine Verwertungsquote von 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Es ist unklar, bis wann dieser Wert erreicht werden muss. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der gesamten Verwertungsquote wäre es zielführender, einen Zielpfad bzw. Zielwert für eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) und einen Zielwert für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) zu definieren. In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.

## Art. 11

Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

«Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d und entschädigt alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.»

### Begründung

Auch bei den Glasverpackungen sollen die gleichen Vorgaben für die Vergütung erbrachten Leistungen aller beteiligten Akteure der Entsorgungskette gelten, wie bei den Kunststoffverpackungen.

## Art. 19

Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

«Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent für Glas mindestens 90 %, für PET 80 % und für Aluminium 85 % betragen.»

### Begründung

Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium sind seit Jahren höher als die vorgegebenen 75 %. Um diese erhöhten Quoten nicht zu gefährden, müssten die Verwertungsquote individuell für Glas, PET und Aluminium angepasst werden.

## Art. 20

Abs. 1 ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen:

«b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (~~einschliesslich Getränkekartons~~), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.»

Zudem ist die Bestimmung um zwei Absätze zu ergänzen:

Abs. 2 (neu): «Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.»

Abs. 3 (neu): «Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.»

#### Begründung

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben von Art. 21 und 22 anzugeleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

#### **Art. 22**

Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

«Wer gewerbsmäßig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.»

Zudem ist die Bestimmung um zwei Absätze zu ergänzen:

Abs. 3 (neu): «Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.»

Abs 4 (neu): «Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.»

#### Begründung

Insgesamt dienen die beantragten Änderungen und Ergänzungen der lückenlosen Erfassung der Stoffströme und schaffen Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit in der Kreislaufwirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin